



Gemeinde Altenbeken

Beschlussvorlage

BA/005/11

Amt	Bauamt
Abteilung	
Berichterstatter	Pelizäus, Ewald

Vorlagen-Datum	28.01.2011
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	10.02.2011		öffentlich

**Betreff: 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenbeken
(Erweiterung des Gewerbegebietes)
hier: Modifizierung des Einleitungsbeschlusses vom 01.07.2010**

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 01.07.2010 den Einleitungsbeschluss zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenbeken gefasst. Hierdurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbegebietes in nordwestliche Richtung geschaffen werden.

Im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen landesplanerischen Anhörungsverfahrens wurde seitens der Bezirksregierung Detmold aus Gründen des Freiraumschutzes ein Abstand von 30 m von dem westlich an das Plangebiet angrenzenden Gewässer gefordert, da in jedem Fall die Niederungen des Gewässers von jeglicher Bebauung freizuhalten sind.

Die v.g. von der Bebauung freizuhaltende Fläche sollte deshalb als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 Baugesetzbuch) im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Der Einleitungsbeschluss des Rates vom 01.07.2010 zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenbeken sollte deshalb wie folgt modifiziert werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Altenbeken fasst folgenden Beschluss:

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Altenbeken vom 01.07.2010 zur Einleitung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes wird dahingehend geändert, dass der im beigefügten Übersichtsplan (ohne Maßstab und ohne Planaussagen) schraffiert dargestellte Änderungsbereich im Rahmen der geplanten 24. Änderung des Flächenutzungsplanes zukünftig nicht als Gewerbegebiet gem. § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 und § 8 Baunutzungsverordnung dargestellt wird, sondern als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 Baugesetzbuch.